

Sehr geehrte Prüfungsteilnehmerin,
sehr geehrter Prüfungsteilnehmer,

zu Ihrem persönlichen Schutz und zum Schutz der anderen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie der Prüferinnen und Prüfer gelten folgende Hinweise:

Die Verhaltensregeln und -empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Schutz vor dem Coronavirus im Alltag und im Miteinander (1,5 Meter Abstand; keine Berührungen; Händewaschen; Hygiene beim Husten und Niesen; Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) sind von Ihnen bei der Durchführung der mündlichen Prüfungen zu beachten. Weitere Informationen finden Sie unter:

www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln.html

Sie sind - wie auch die Prüferinnen und Prüfer- verpflichtet, generell im "öffentlichen Raum" (auch während der Prüfung) eine medizinische Maske im Sinne von § 1 SächsCoronaSchVO zu tragen. Eine solche muss zur Prüfung mitgebracht werden. Die Maske muss allerdings zu Beginn der Prüfung zur Identitätskontrolle kurz abgenommen werden.

Die Tische werden in einem Abstand von mind. 1,5 Metern aufgestellt; zudem wird verstärkt gereinigt und gelüftet. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Raum und der Besucherverkehr im Dienstgebäude soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. Ich bitte daher um Ihr Verständnis dafür, dass Zuhörer ausnahmsweise nicht zugelassen werden können.

Im Falle der Erkrankung und auch bei unspezifischen Symptomen ist unverzüglich das Landesjustizprüfungsamt zu informieren. Als Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer sind Sie insbesondere verpflichtet, dem Landesjustizprüfungsamt umgehend mitzuteilen, wenn bei Ihnen oder einer Kontaktperson von Ihnen in den letzten zwei Wochen eine Corona-Infektion festgestellt wurde. Dies gilt auch,

- wenn noch nicht geklärt ist, ob Sie sich mit dem Virus infiziert haben, jedoch der Verdacht auf eine Virusinfektion besteht;
- wenn Ihnen gegenüber Quarantäne angeordnet ist;
- wenn Sie in den letzten 14 Tagen engen Kontakt (häusliche Gemeinschaft oder enge persönliche Beziehung) zu einer Person hatten, die ihrerseits als Kontaktperson ersten Grades unter Quarantäne gestellt ist.

Besteht eine Corona-Infektion oder eine solche Risikolage, dürfen Sie nicht an der Prüfung teilnehmen.

Gleiches gilt, wenn Sie unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme haben, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten könnten. Auch hierauf ist das Landesjustizprüfungsamt von Ihnen bereits im Vorfeld der Prüfung hinzuweisen. Bitte halten Sie sich daran zu Ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Prüfungsteilnehmer. Sollten Sie trotz dieser Symptome zur Prüfung erscheinen, müsste die/der Vorsitzende Sie hiervon ausschließen.

All diese Umstände begründen eine unverschuldete Verhinderung gemäß § 7 SächsJAPO. Sie können die mündliche Prüfung dann nachholen. Die Verhinderung ist gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. Unter den besonderen Umständen der derzeitigen Corona-Pandemie sieht das Landesjustizprüfungsamt ausnahmsweise von dem Erfordernis ab, dass Sie ein amtsärztliches Zeugnis vorlegen müssen. Die bekannte Überlastungssituation der Gesundheitsämter wird aller Voraussicht nach auch noch im Mai 2021 bestehen. Daher genügt es, wenn im Falle einer Erkrankung oder bei Vorhandensein der o.a. Symptome, von Ihnen ein (einfaches) schriftliches ärztliches Attest vorgelegt wird.

Sollten Sie unmittelbar vor der mündlichen Prüfung Symptome entwickeln oder von Umständen der oben genannten Art Kenntnis erlangen, sehen Sie bitte auf jeden Fall – auch wenn Sie eine ärztliche Bescheinigung noch nicht erlangen konnten – von einem Erscheinen ab. Bitte informieren Sie das Prüfungsamt vorab telefonisch!

Sollten Sie an einer Allergie mit Heuschnupfensymptomen leiden, so bringen Sie bitte ein ärztliches Attest mit diesem Befund mit. Sofern mit dem Auftreten stärkerer Symptome zu rechnen ist, sollten Sie dieses Attest vor Beginn der Prüfung der Prüfungskommission vorlegen. Dies dient der Abgrenzung gegenüber Symptomen, die auf eine Infektion mit COVID-19 hindeuten können.

Diese Hinweise ergehen zum Stand Ende März 2021. Ob zusätzlich am Prüfungstag oder zuvor Coronatests durchgeführt werden können oder müssen, wird noch gesondert entschieden. Hierüber werden Sie ggf. noch im April informiert. Gleiches gilt, wenn sich bei der Anordnung der Maskenpflicht noch etwas ändert.

Dresden, den 22. März 2021

Susanne Dahlke-Piel
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes